

# **INFORMATIONEN FÜR ELTERN**

## **KINDERTAGESPFLEGE IM LANDKREIS ESSLINGEN**



**Kompetent, persönlich, verlässlich –  
Ihr Ansprechpartner in Sachen Kindertagespflege.**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Formen der Kindertagespflege .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen .....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Kosten der Kindertagespflege .....</b>	<b>9</b>
	3.1 Selbstständig tätige Tagespflegepersonen.....	9
	3.2 Angestellte Tagespflegepersonen .....	9
<b>4</b>	<b>Möglichkeiten der Kostenerstattung .....</b>	<b>10</b>
	4.1 Gewährung von Jugendhilfeleistungen durch den Landkreis Esslingen ....	10
	4.2 Zuschüsse durch die Kommune .....	11
	4.3 Zuschüsse durch den Arbeitgeber .....	11
	4.4 Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten.....	12
<b>5</b>	<b>Aufsichtspflicht und Versicherung der Tageskinder .....</b>	<b>12</b>
	5.1 Haftung des Aufsichtspflichtigen (§ 832 BGB) .....	12
	5.2 Unfallversicherung.....	12
	5.3 Haftpflichtversicherung .....	12
<b>6</b>	<b>Ablauf der Vermittlung .....</b>	<b>13</b>
<b>7</b>	<b>Kontaktphase .....</b>	<b>14</b>
<b>8</b>	<b>Die Eingewöhnung.....</b>	<b>14</b>
<b>9</b>	<b>Gestaltung des Alltags im Tagespflegeverhältnis .....</b>	<b>16</b>
<b>10</b>	<b>Ablösephase.....</b>	<b>16</b>
<b>11</b>	<b>Beendigung des Betreuungsverhältnisses.....</b>	<b>16</b>
	<b>Anlagenübersicht .....</b>	<b>17</b>



Geschäftsführerin Sibylle Schober

*Wir freuen uns, dass Sie sich für die Kindertagespflege interessieren und möchten Ihnen mit unserer Infomappe die Betreuungsformen näher vorstellen.*

*Sie wünschen sich eine Betreuung für Ihr Kind, die individuell auf Ihre und die Bedürfnisse Ihres Kindes zugeschnitten ist? Sie möchten Flexibilität, um Ihr Kind auch verlässlich betreut zu wissen, falls die Arbeitszeiten unregelmäßig sind? Dann haben Sie in uns die richtigen Ansprechpersonen gefunden.*

*Wir arbeiten im Auftrag des Kreisjugendamtes Esslingen, das im Rahmen eines Kooperationsvertrages die Vermittlung von Tagespflegepersonen (TPP) sowie die fachliche Beratung und Begleitung von Tagespflegeverhältnissen an uns delegiert hat. Für Sie als Eltern ist die Beratung und Vermittlung kostenfrei.*

*Die von uns vermittelten Tagespflegepersonen sind qualifiziert und bilden sich regelmäßig fort. Bei persönlichen Gesprächen und Hausbesuchen überprüfen wir ständig die Eignung der Tagespflegepersonen.*

*„Kompetent, persönlich, verlässlich – Ihr Ansprechpartner in Sachen Kindertagespflege.“  
Der Slogan unseres Leitbildes (siehe Anlage) umschreibt kurz, nach welchen Qualitätsmaßstäben wir arbeiten.*

*Mit unseren dezentralen Büros in den vier Regionalabteilungen Esslingen, Filder, Kirchheim und Nürtingen, sowie mit der zentralen Geschäftsstelle in Esslingen, sind wir Ihr wohnortnaher Ansprechpartner in allen Fragen der Kindertagespflege. Die Ansprechpartnerinnen für Ihren Wohnort finden Sie unter [www.tageselternverein-kreis-es.de](http://www.tageselternverein-kreis-es.de).*

*Wir haben die Informationen in dieser Mappe sorgfältig zusammengestellt, übernehmen aber dafür keine Haftung. Da wir keine verbindliche Rechtsberatung anbieten, bitten wir Sie, sich im Zweifelsfall bei den jeweils zuständigen Stellen abzusichern.*



Sibylle Schober  
Geschäftsführerin

## 1 Formen der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine anerkannte Betreuungsform im familiennahen Umfeld. Sie ist eine wichtige Säule der Kinderbetreuung für Kinder von 0-14 Jahren, speziell für Kinder unter drei Jahren. Sie können zwischen verschiedenen Betreuungsformen diejenige auswählen, die den Bedürfnissen Ihrer Familie am besten entspricht. Betreuung in den Räumen der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen. Kindertagespflege kann an einem Teil des Tages oder über den ganzen Tag sowie in den sogenannten Randzeiten wie z.B. am Abend oder an Wochenenden stattfinden. Die Betreuung durch eine Tagespflegeperson ist neben der institutionellen Betreuung wie Krippe und Kindergarten eine unverzichtbare Ergänzung des Betreuungsangebots, insbesondere durch die Familiennähe und die flexiblen Betreuungszeiten.

Nachfolgend stellen wir Ihnen die verschiedenen Betreuungsformen der Kindertagespflege vor. Bitte beachten Sie hierbei, dass die Entscheidung, ob eine Tagespflegeperson angestellt oder selbstständig arbeitet im Einzelfall vor Betreuungsbeginn geprüft werden sollte.

### **Selbstständig tätige Tagespflegepersonen**

Bei dieser Betreuungsform werden die Kinder i.d.R. im Haushalt der Tagespflegeperson betreut. Die Tagespflegeperson darf, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, bis zu fünf Kinder im Alter zwischen 0 und 14 Jahren gleichzeitig und bis zu acht Kinder zeitlich versetzt betreuen.

Alle Tagespflegepersonen benötigen nach den Landkreisbestimmungen eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn die Tagespflegeverhältnisse öffentlich gefördert werden, unabhängig von dem Stundenumfang der Betreuung. Diese wird bei Eignung und nach Abschluss des Qualifizierungskurses I zunächst für ein Jahr vom Kreisjugendamt erteilt und nach Abschluss der Qualifizierung auf fünf Jahre ausgestellt. Tagespflegepersonen nehmen regelmäßig an einer Praxisberatung teil. Selbstverständlich sind sie auch in der „Ersten Hilfe am Kind“ geschult.

In der Regel haben Tagespflegepersonen eigene Kinder und / oder Tageskinder, sodass das Tageskind die Möglichkeit hat, geschwisterähnliche Beziehungen aufzubauen. Abhängig vom Alter des Tageskindes steht beispielsweise ein geeigneter Platz für die Hausaufgaben und ausreichender Platz zum Spielen zur Verfügung. Geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Sicherheitsvorkehrungen wie Steckdosen- und Fenstersicherungen sowie für kleinere Kinder eine Schlafgelegenheit sind ebenfalls wichtige Kriterien, die für die Räumlichkeiten der Tagespflegeperson gelten.

### **Angestellte Tagespflegepersonen**

Bei dieser Betreuungsform arbeitet die Tagespflegeperson im Angestelltenverhältnis, entweder auf Minijobbasis oder sozialversicherungspflichtig angestellt. Die Eltern sind Arbeitgeber und schließen mit der Tagespflegeperson einen Arbeitsvertrag ab. Vereinzelt sind Tagespflegepersonen, die in mehreren Familien arbeiten, auch selbstständig tätig. Traditionell werden Tagespflegepersonen, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen, auch Kinderfrauen genannt. Eltern entscheiden sich für eine Kinderfrau, wenn sie ihr Kind bzw. ihre Kinder in der häuslichen Umgebung belassen wollen. Leichte Hausarbeiten, die im Zusammenhang mit den Kindern anfallen oder die gemeinsam mit den Kindern erledigt werden können, gehören auch zu den Aufgaben einer Kinderfrau. Kinderfrauen nehmen an Qualifizierungsmaßnahmen teil, wenn sie durch einen Tageselternverein vermittelt werden wollen und / oder die Eltern Jugendhilfeleistungen in Anspruch nehmen möchten. Alle Kinderfrauen benötigen nach den Landkreisbestimmungen unabhängig von dem Umfang der Betreuung, ebenso wie alle anderen Tagespflegepersonen, eine Pflegeerlaubnis.

Auch Tagespflegepersonen, die im eigenen Haushalt arbeiten, können unter bestimmten Voraussetzungen Angestellte der Eltern sein.

### **Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen**

Bei dieser Betreuungsform werden Kinder außerhalb des Haushaltes der Tagespflegeperson und der Eltern betreut. Andere geeignete Räume können beispielsweise sein: Angemietete Wohnräume, Räume in einem Kindergarten oder von der Stadt / Gemeinde / Kirche zur Verfügung gestellte Räume. Diese sind dem Alter und den Bedürfnissen der Kinder entsprechend ausgestaltet. Tagespflegepersonen, die diese Betreuungsform anbieten, sind i. d. R. selbstständig tätig.

## 2 Gesetzliche Grundlagen

Wesentliche Grundlage für die Kindertagespflege bildet das SGB VIII (*Sozialgesetzbuch Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe*). Im Folgenden werden die wichtigsten Normen aufgeführt.

### § 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

### § 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden. Die Umsetzung in Baden-Württemberg wird in der Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Kindertagespflege vom 12.12.2013 geregelt.

### **§ 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege**

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Das Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

### **§ 72a SGB VIII Persönliche Eignung**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.



### **3 Kosten der Kindertagespflege**

#### **3.1 Selbstständig tätige Tagespflegepersonen**

Tagespflegepersonen, die selbstständig tätig sind, vereinbaren mit Ihnen im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages unter anderem die Höhe des Betreuungsgeldes. Es gibt kreisweit eine Empfehlung zur Höhe der laufenden Geldleistung. Diese ist jedoch für die Tagespflegeperson nicht bindend. Ausnahmen kann es bei einzelnen kommunalen Modellen geben.

#### **3.2 Angestellte Tagespflegepersonen**

Für Tagespflegepersonen, die von Ihnen angestellt werden, erstellen Sie eine Tätigkeitsbeschreibung und schließen einen Arbeitsvertrag ab. Bei Bedarf können wir Ihnen einen Musterarbeitsvertrag zur Verfügung stellen. Es gibt folgende Möglichkeiten der Anstellung:

##### Minijob:

Bis zur aktuell gültigen Grenze für einen Minijob müssen weder Steuern noch Sozialabgaben geleistet werden. Sie als Arbeitgeber zahlen an die Minijobzentrale eine pauschale Abgabe für Steuer und Krankenversicherung. Für Minijobs besteht eine Rentenversicherungspflicht (18,7 %, davon 5 % Arbeitgeberanteil, 13,7 % Arbeitnehmeranteil). Die ArbeitnehmerIn kann sich von der Rentenversicherungspflicht jedoch befreien lassen. Die Tagespflegeperson muss bei der regional zuständigen Minijobzentrale gemeldet werden und wird über diese bei der gesetzlichen Unfallversicherung angemeldet.

Weitere Infos siehe [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de).

##### Sozialversicherungspflichtige Anstellung:

Hier ist folgendes zu beachten:

- Betriebsnummer (erhältlich bei der Bundesagentur für Arbeit unter: [betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de](mailto:betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de))
- Sozialversicherung (Meldeformular bei der Krankenkasse)
- Berufsgenossenschaft (VBG Hamburg), Unfallkasse BW Tel.: 0711 / 93 21-0; Fax: 0711 / 93 21-500; E-Mail: [info@ukbw.de](mailto:info@ukbw.de)
- Privathaftpflicht mit entsprechendem Zusatzbaustein bzgl. Anstellung oder separate Betriebshaftpflicht
- Lohnabrechnung (Steuerberater oder entsprechende Software z.B. Lexware aus dem Internet)

Vor einer Anstellung sollten Sie grundsätzlich abklären, ob die Tagespflegeperson noch weitere Beschäftigungsverhältnisse hat.

Bitte beachten Sie, dass die Entscheidung, ob eine Tagespflegeperson angestellt oder selbstständig tätig arbeitet im Einzelfall vor Betreuungsbeginn geprüft werden sollte.

## **4 Möglichkeiten der Kostenerstattung**

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen werden Ihnen auf Antrag verschiedene Geldleistungen durch den Landkreis Esslingen und einige Kommunen gewährt. Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die Möglichkeiten der Kostenerstattung. Wir beraten Sie hierzu gerne ausführlich.

### **4.1 Gewährung von Jugendhilfeleistungen durch den Landkreis Esslingen**

Der Landkreis Esslingen fördert auf Antrag die Inanspruchnahme von Kindertagespflege. Grundsätzlich sind für eine Förderung folgende familiäre Bedingungen maßgebend und nachzuweisen:

- Eltern mit Kindern vor Vollendung des ersten Lebensjahres: Voraussetzung ist ein individueller Bedarf der Eltern aufgrund von Erwerbstätigkeit, Schule, Berufsausbildung, Studium, Umschulung, Arbeitssuche oder wenn die Betreuung zum Wohle des Kindes aus anderen Gründen erforderlich ist (gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII)
- Eltern mit Kindern zwischen 1 Jahr und der Vollendung des 3. Lebensjahres: Seit 01.08.2013 besteht ein Grundanspruch auf einen Betreuungsplatz von bis zu 20 Stunden/Woche. Darüber hinaus ist ein individueller Bedarf nachzuweisen.
- Eltern mit Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben: Es besteht ein Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Eine Kostenübernahme der Betreuung in Kindertagespflege kann nur ergänzend oder bei besonderem Bedarf erfolgen.

Jugendhilfeleistungen werden grundsätzlich für alle Kinder von 0-14 Jahren erst ab einer Betreuungszeit von mindestens fünf (5) Stunden pro Woche bzw. 21,5 Stunden pro Monat gewährt.

Für Kinder mit körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderungen oder aufgrund eines auffälligen Sozialverhaltens kann die Geldleistung an die Tagespflegeperson erhöht werden. Diese Fälle werden anhand einer Einzelfallprüfung unter frühzeitiger Hinzuziehung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Landratsamtes beurteilt.

Detaillierte Informationen zu den Modalitäten und zur Antragstellung entnehmen Sie bitte der Anlage „Konditionen der wirtschaftlichen Jugendhilfe“.

Hinweis: Wenn eine Tagespflegeperson von Ihnen angestellt wird (siehe 3.2 Angestellte Tagespflegepersonen), sollte sie eine Abtretungserklärung unterschreiben, damit die laufenden Geldleistungen an Sie überwiesen werden können. Die laufende Geldleistung umfasst auch die hälftige Erstattung der Sozialversicherungskosten. Die Erstattung kann nur von der Tagespflegeperson beantragt werden, daher sollte die Verpflichtung zur Antragsstellung in den Arbeitsvertrag aufgenommen werden. Bei Bedarf stellen wir Ihnen eine Abtretungserklärung zur Verfügung.

#### **4.2 Zuschüsse durch die Kommune**

Einige Kommunen bezuschussen die Kindertagespflege zusätzlich. Die entsprechenden kommunalen Anträge für die Kindertagespflege sind in diesem Fall der vorliegenden Elterninformation als Anlage beigefügt. Wir beraten Sie hierzu gerne in unseren Büros vor Ort.

#### **4.3 Zuschüsse durch den Arbeitgeber**

Nach § 3 Nr. 33 Einkommensteuergesetz sind Leistungen, die ein Arbeitgeber zur Unterbringung und Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder seiner Arbeitnehmer erbringt, steuerfrei.

Zusammenfassend müssen hierfür folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Arbeitgeber zahlt den Betrag zweckgebunden entweder direkt an die Tagespflegeperson oder mit Lohn und Gehalt an Sie als Arbeitnehmer.
- Die Betreuung darf nicht bei den Eltern zuhause stattfinden.

Für den Arbeitgeber sind diese Kosten als Betriebsausgaben voll abzugsfähig. (*Quelle: Steuerberaterkammer Stuttgart*).

#### **4.4 Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten**

Kinderbetreuungskosten für Kinder von 0 bis 14 Jahren können pro Jahr mit zwei Drittel, bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 €, als Sonderausgaben vom zu versteuernden Einkommen abgesetzt werden.

Für die Anerkennung der Kinderbetreuungskosten durch das Finanzamt muss die Bezahlung durch Überweisung erfolgen.

## **5 Aufsichtspflicht und Versicherung der Tageskinder**

### **5.1 Haftung des Aufsichtspflichtigen (§ 832 BGB)**

Aufsichtspflicht ist die gesetzliche Pflicht aller Eltern, ihr Kind so zu betreuen und zu beaufsichtigen, dass weder das Kind selbst noch ein Dritter durch das Verhalten des Kindes einen Schaden erleidet. Während der Betreuungszeit liegt die Aufsichtspflicht bei der Tagespflegeperson. Die Aufsichtspflicht kann grundsätzlich an geeignete Dritte delegiert werden.

### **5.2 Unfallversicherung**

Gemäß § 2 Nr. 8a SGB VII werden Kinder "während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 des SGB VIII" in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung mit einbezogen.

Sie unterstehen dann, wie Kindergarten- und Schulkinder, bei Unfällen während der Betreuung sowie bei Wegeunfällen (zur und von der Tagespflegeperson) dem Schutz der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW). Entscheidend ist für den Versicherungsschutz, dass das Kind durch eine i. S. d. §23 SGB VIII geeignete Tagespflegeperson betreut wird.

Ereignet sich während der Betreuung oder auf dem Weg zur oder von der Tagespflegeperson ein Unfall, ist dieser innerhalb von 3 Tagen von der Tagespflegeperson bei der Unfallkasse zu melden.

### **5.3 Haftpflichtversicherung**

Detaillierte Informationen zu Haftungsfragen entnehmen Sie bitte der Anlage „Informationsblatt Haftpflichtversicherung“.

## 6 Ablauf der Vermittlung

Der Vermittlungsprozess beginnt in der Regel nach der Kontaktaufnahme mit der für Ihren Wohnort zuständigen pädagogischen Mitarbeiterin. Hierbei wird ein persönliches Informations- bzw. Aufnahmegespräch im Büro des Tageselternvereins vereinbart. Ziel des Gespräches ist es, Ihren Bedarf und Ihre Wünsche so genau wie möglich zu erfassen, damit die pädagogische Mitarbeiterin gezielt nach in Frage kommenden Tagespflegepersonen suchen kann.

Kann eine passende Tagespflegeperson gefunden werden, erhalten Sie einen Vermittlungsvorschlag und nehmen mit einem ersten Telefonat Kontakt zu der möglichen Tagespflegeperson auf. Verläuft dieser Kontakt positiv, wird ein persönlicher Kennenlernermin vereinbart.

Zugleich stehen Sie und die Tagespflegeperson während dieser Phase in engem Kontakt mit der pädagogischen Mitarbeiterin des Tageselternvereins. Verlieft die Kontaktphase für alle Beteiligten gut und ist die Entscheidung für die Tagespflegeperson gefallen, wird der Betreuungsvertrag geschlossen (siehe Anlage: Betreuungsvertrag/kommunale Modellverträge).

Rechtzeitig vor dem Betreuungsbeginn sind die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des KiTaG und eine Kopie des Impfausweises vorzulegen (siehe Anlage: Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung).

Jetzt kann die Eingewöhnungsphase Ihres Kindes bei der Tagespflegeperson beginnen. Das Betreuungsverhältnis wird kontinuierlich durch die pädagogische Mitarbeiterin des Tageselternvereins begleitet.

Tipps für eine gelingende Kontaktphase und Eingewöhnung möchten wir Ihnen im Folgenden aufzeigen.

## 7 Kontaktphase

Vor Beginn des Tagespflegeverhältnisses sollten Sie und die Tagesfamilie sich gut kennen lernen. Empfehlenswert sind mehrmalige Treffen am zukünftigen Betreuungsort. Ein Besuch durch die Tagespflegeperson bei Ihnen zu Hause kann zusätzlich das gegenseitige Verständnis und Kennenlernen fördern.

Wechselseitige Sympathie ist die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Je größer die Übereinstimmung bei den inhaltlichen und pädagogischen Fragen ist, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Betreuungsverhältnis lange Bestand hat.

Wir empfehlen Ihnen folgende Themen im Vorfeld zu besprechen:

- **Erziehung:** Ziele, Erziehungsstil, Umgang mit Medien, Spielmaterial etc.
- **Psychologie:** Entwicklungsstand, Ängste, Reaktionsweisen, Möglichkeiten, das Kind zu trösten etc.
- **Gesundheit:** Ernährung, Bewegung, Schlaf, Krankheiten, Allergien etc.
- **Vertrag:** Betreuungszeiten, Finanzierung, Krankheit und Urlaub, Vollmachten, Kündigungsfristen etc..

## 8 Die Eingewöhnung

Eine gute Eingewöhnung orientiert sich an den Bedürfnissen Ihres Kindes. Wir empfehlen, Ihr Kind schrittweise an die neue Situation heranzuführen. Je jünger das Kind, desto behutsamer sollte die Eingewöhnung in die Tagespflege erfolgen. Die folgenden Empfehlungen können insbesondere für Kinder bis zu drei Jahren als Hilfestellung dienen.

Kindern gelingt es meist leicht, Vertrauen zur Tagespflegeperson zu entwickeln, wenn dies in Anwesenheit einer sogenannten Bindungsperson (in der Regel Vater oder Mutter) geschieht. Dabei müssen Sie nicht viel tun, Ihre bloße Anwesenheit im Raum genügt, um für Ihr Kind einen sicheren „Hafen“ zu schaffen. Sie sind für Ihr Kind die vertraute Basis, von der aus es seine Ausflüge in die neue Umgebung machen kann.

Kinder reagieren sehr unterschiedlich auf ein neues Umfeld. Die einen wenden sich anfangs vielleicht vorsichtig und zögernd, die anderen ohne Bedenken und energisch allem Neuen zu. Das hängt vom Temperament, dem Alter und den Erfahrungen des Kindes ab. Geben Sie Ihrem Kind sein „Lieblingsspielzeug“ mit, dadurch kann der Übergang erleichtert werden. Auch ein persönliches Fach bei der Tagesfamilie kann hilfreich sein.

## **Wie lange sollten Eltern ihr Kind begleiten?**

### **Kleinkinder**

Je jünger das Kind ist, desto näher sollte die Eingewöhnungszeit am Betreuungsbeginn liegen, z.B. bei Säuglingen 4 Wochen vor Beginn der Betreuung, da das Kind sich sonst nicht erinnern kann. Grundsätzlich sind Kinder vor der „Fremdelphase“, die ca. ab dem 7. Lebensmonat beginnt, leichter einzugliedern. In den ersten Tagen der Eingewöhnungsphase sollten Sie mit dem Kind ein bis zwei Stunden bei der Tagespflegeperson verbringen. Danach wird das Kind nach und nach daran gewöhnt, auch Zeiten ohne Ihre Anwesenheit bei der Tagespflegeperson zu verbringen. Während dieser Zeit ist es notwendig, in telefonischer Erreichbarkeit zu bleiben.

**Kindergartenkinder** sind meist leicht einzugewöhnen. In der Regel lassen sie sich gerne auf eine neue Umgebung ein. In diesem Alter sind die Kinder auch bereits in der Lage, ihre Wünsche zu äußern.

**Schulkinder** brauchen kaum Eingewöhnungszeit, sofern sie die Tagesfamilie sympathisch finden.

### **Wann ist die Eingewöhnung geglückt?**

Die Eingewöhnungszeit ist abgeschlossen, wenn die Tagespflegeperson dem Kind vertraut ist und es sich z. B. von ihr trösten lässt.

Das bedeutet nicht, dass Ihr Kind nicht traurig ist, wenn Sie weggehen. Wichtig ist, dass Sie sich von Ihrem Kind verabschieden. Sie müssen sonst damit rechnen, dass Ihr Kind Sie nach solchen Erfahrungen nicht aus den Augen lässt, oder sich „vorsichtshalber“ an Sie klammert, um Ihr unbemerktes Verschwinden zu verhindern.

In jedem Fall sollten Sie den Abschied nicht unnötig in die Länge ziehen, um Ihrem Kind weniger Stress zu bereiten.

*(Unter anderem diente als Grundlage: Hans-Joachim Laewen, Beate Andres & Eva Hedervari, „Ohne Eltern geht es nicht. Die Eingewöhnung von Kindern in Krippen und Tagespflegestellen.“ FIPP-Verlag, Berlin, 1990)*

## **9 Gestaltung des Alltags im Tagespflegeverhältnis**

Neben den kurzen Übergabegesprächen, beim Bringen und Abholen Ihres Kindes, empfehlen wir, dass Sie sich regelmäßig Zeit nehmen, für einen intensiven Austausch mit der Tagespflegeperson. Diese Gespräche dienen der partnerschaftlichen Erziehungsarbeit und stabilisieren das Vertrauensverhältnis.

Denken Sie auch an jahreszeitlich angemessene Kleidung, Wechselwäsche und ggf. an ausreichend Windeln und Pflegemittel.

Die Gestaltung des Tagesablaufs richtet sich nach dem Alter Ihres Kindes, sollte aber in jedem Fall eine klare, überschaubare Struktur bieten. Begrüßung und Verabschiedung, Zeiten für freie und pädagogisch angeleitete Aktivitäten, Mahlzeiten, sowie Ruhe- und Schlafzeiten sind aufeinander abgestimmt und veränderbar nach den Bedürfnissen Ihres Kindes und der Kindergruppe.

## **10 Ablösephase**

Da Ihr Kind Bindungen und Beziehungen in der Tagesfamilie aufgebaut hat, sollte ihm auch Zeit gegeben werden, sich langsam wieder zu lösen. Beide Familien sollten die Möglichkeit haben, voneinander Abschied zu nehmen. Plötzliche Beziehungsabbrüche erschweren Ihrem Kind das Einlassen auf neue Bindungspersonen und neue Betreuungssituationen.

## **11 Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

Bitte denken Sie bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses daran, die Kündigungsfrist einzuhalten und alle Vertragspartner so frühzeitig wie möglich zu informieren.



## **Anlagen**

- Konditionen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe bzw. Kommunale Bestimmungen
- Informationsblatt Haftpflichtversicherung
- Leitbild Tageselternverein Kreis Esslingen e. V.
- Mitgliedsantrag
- Informationsblatt Mitgliedschaft

## **Auf Anfrage erhalten Sie bei uns**

- Fragebogen zum Kennenlernen Eltern - Tagespflegeperson
  
- Betreuungsvertrag
- Anlage zum Betreuungsvertrag: Einwilligungserklärung Foto
- Anlage zum Betreuungsvertrag: Bescheinigung ärztliche Untersuchung nach § 4 KitaG
  
- Antrag auf Gewährung von Jugendhilfeleistungen nach § 23 + § 24 SGB VIII  
(Antrag auf Kostenübernahme der Kindertagespflege)
- Anlage zum Antrag auf Kostenübernahme - Betreuungszeiten
- Anlage zum Antrag auf Kostenübernahme - Eingewöhnungsphase
- Anlage zum Antrag auf Kostenübernahme - Ablösezeit
  
- Arbeitsvertrag angestellte Tagespflegeperson
- Tätigkeitsbeschreibung angestellte Tagespflegeperson
- Abtretungserklärung
  
- Satzung des Tageselternverein Kreis Esslingen e. V.